

Handbuch
für den
Einjährig-Freiwilligen,
den
Unteroffizier, Offiziersaspiranten
und
Offizier des Beurlaubtenstandes
der
kgl. bayerischen Infanterie.

III. Teil:
Innerer Dienst.

Aus Reglements, Verordnungen 2c. zusammengestellt
von
C. Th. Müller und Th. v. Zwehl.

Siebente, vollständig durchgesehene Auflage.

München.
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.
1897.

Inhaltsübersicht

des Handbuchs für Einjährig-Freiwillige.

I. Teil.

Heeresergänzung und Dienstverhältnisse des Beurlaubtenstandes.

I. Abschnitt: Der einjährig-freiwillige Dienst. — II. Abschnitt: Ergänzung des Heeres. — III. Abschnitt: Dienstverhältnisse des Beurlaubtenstandes.

II. Teil.

Heeresorganisation.

IV. Abschnitt: Gliederung und Uniformierung des Heeres.

III. Teil.

Innere Dienst.

V. Abschnitt: Militärische Berufspflichten. (Kriegsartikel.) — VI. Abschnitt: Rang- und Vorgesetztenverhältnisse. — VII. Abschnitt: Allgemeine Dienstverhältnisse. — VIII. Abschnitt: Dienstverhältnisse der aktiven Unteroffiziere. — IX. Abschnitt: Dienstverhältnisse der aktiven Offiziere. — X. Abschnitt: Militärischer Schriftverkehr.

IV. Teil.

Verwaltung, Sanitätsdienst.

XI. Abschnitt: Bekleidung und Ausrüstung. — XII. Abschnitt: Befoldung, Verpflegung, Unterkunft, Pension. — XIII. Abschnitt: Sanitätsdienst.

V. Teil.

Disziplin, Rechtspflege, Ehrengerichte, Auszeichnungen.

XIV. Abschnitt: Disziplin, Strafrechtspflege, Ehrengerichte. — XV. Abschnitt: Belohnungen und Auszeichnungen.

VI. Teil.

Gymnastik, Exercieren, Waffen und Munition, Schießen, Garnisonsdienst.

XVI. Abschnitt: Turnen. — XVII. Abschnitt: Bajonettieren. — XVIII. Abschnitt: Waffen und Munition. — XIX. Abschnitt: Schießen. — XX. Abschnitt: Exercieren. — XXI. Abschnitt: Garnisonsdienst.

VII. Teil.

Dienst im Felde (Manöver).

XXII. Abschnitt: Felddienst, Gefechtslehre, Manöver. — XXIII. Abschnitt: Das Gelände und dessen Darstellung. — XXIV. Abschnitt: Feldbefestigung.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

V. Abschnitt.

Die militärischen Berufspflichten.
(Kriegsartikel.)

1. Der Beruf des Soldaten	1
2. Die Pflichten des Soldaten	1
3. Treue gegen den König	2
4. Kriegsfertigkeit	3
5. Mut und Tapferkeit	3
6. Gehorsam	4
7. Ehrenhafte Führung	8
8. Kameradschaft	12
9. Belohnungen der Pflicht- erfüllung	12
§ 10. Der Fahneneid	13

VI. Abschnitt.

Rang- und Vorgesetzten-Verhältnisse.

1. Allgemeines	14
2. Rangordnung der Waffen- gattungen	15
§ 3. Rangordnung d. Offizier- korps, des Sanitätskorps und der Beamten	15
§ 4. Rangverhältnis der Ein- zeln	15
§ 5. Allgemeines militärisches Vorgesetztenverhältnis	17
§ 6. Direktes Vorgesetzten-Ver- hältnis	22
§ 7. Militärbeamte	23
§ 8. Zivilbeamte der Militär- verwaltung	24
§ 9. Besondere Abzeichen	25

VII. Abschnitt.

Allgemeine Dienstverhältnisse.

1. Kapitel. Rechte u. Pflichten der Militärpersonen des aktiven Dienststandes	27
---	----

2. Kapitel. Ehrenbezeugungen	29
§ 1. Allgemeine Bestimmungen	29
§ 2. Ehrenbezeugungen von Ein- zeln	33
§ 3. Ehrenbezeugungen von Ab- teilungen	38
§ 4. Militärische Schiedlichkeits- regeln	40
§ 5. Letzte Ehren	43
3. Kapitel. Dienst der Ordon- nanz u. Offiziersdiener	46
§ 1. Ordonnanzdienst	46
§ 2. Offiziersdiener	47
4. Kapitel. Der Appell	48
5. Kapitel. Meldungen	48
6. Kapitel. Gesuche	49
§ 1. Gesuche der Offiziere	49
§ 2. " " Mannschaften	49
7. Kapitel. Beschwerden	50
§ 1. Beschwerden der Offiziere und Sanitäts-Offiziere	50
§ 2. Beschwerden der Beamten	54
§ 3. Beschwerden der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts	54
8. Kapitel. Urlaub	57
§ 1. Urlaub der Offiziere	57
§ 2. Urlaub der Unteroffiziere und Mannschaft	58
9. Kapitel. Verhalten in Ka- sernen und Bürgerquar- tier	60
§ 1. Kasernenordnung	60
§ 2. Verhalten im Bürger- quartier	63

	Seite
10. Kapitel. Kommandos . . .	64
§ 1. Arbeitsdienst	64
§ 2. Kommandos von Einzelnen	64
§ 3. Transport v. Gefangenen, Irrestanten	64
§ 4. Kommandos von Abteilungen	65
§ 5. Transport-Kommandos . . .	66

VIII. Abschnitt.

Dienstverhältnisse der Unteroffiziere des aktiven Dienststandes.

§ 1. Allgemeines	68
§ 2. Ergänzung und Beförderung der Unteroffiziere des aktiven Dienststandes . . .	70
§ 3. Entlassung und Verabschiedung d. Unteroffiziere . . .	72
§ 4. Vorrechte d. Unteroffiziere . . .	72
§ 5. Der Feldwebel	72
§ 6. Der Vizelfeldwebel	73
§ 7. Der Portepeefähnrich	73
§ 8. Der Sergent	75
§ 9. Der Korporalschaftsführer . . .	75
§ 10. Der Unteroffizier zur Irrestantenaufsicht	76
§ 11. Der Unteroffizier vom Tag . . .	76
§ 12. Der Kammerunteroffizier	77
§ 13. Der Fourier	78
§ 14. Der Gewehrunteroffizier	78
§ 15. Der Stubenälteste	79
§ 16. Der Befreite	79

I. Abschnitt.

Dienstverhältnisse der Offiziere des aktiven Dienststandes.

§ 1. Allgemeines über die Offiziere	80
§ 2. Der Kompagnie-Chef und die Kompagnie-Offiziere	85
§ 3. Der Offizier vom Kasern-tagesdienst	86
§ 4. Militärischer Kasernvorsteher	87
§ 5. Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes	87
§ 6. Beförderung der Offiziere . . .	89

X. Abschnitt.

Der militärische Schriftverkehr.

§ 1. Allgemeines	90
§ 2. Schreiben an vorgelegte Stellen und Behörden	91
§ 3. Thatberichte	94
§ 4. Beispiele v. Dienstschreiben . . .	94
§ 5. Schreiben an neben- und untergeordnete Stellen u. Personen	96
§ 6. Begleitischreiben	97
§ 7. Kurze Meldungen, Anzeigen	99
§ 8. Meldungen im Garnison-wachdienst	98
§ 9. Schriftverkehr im Felde	99
§ 10. Privatbriefe an Vorgesetzte Gleichgestellte	99

V. Abschnitt.

Die militärischen Berufspflichten.

(Kriegsartikel für das deutsche Heer.)

§ 1. Der Beruf des Soldaten.

Der Soldat ist im Kriege berufen, den Thron und das Vaterland zu verteidigen und deren Feinde zu bekämpfen, im Frieden bereitet er sich auf den Krieg vor und wirkt zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung mit.

Der Soldatenstand genießt viele Vorzüge; ihm ist der Schutz der höchsten Güter der Nation: deren Ehre und Unabhängigkeit, anvertraut. Ehrlose, sittlich verkommene Menschen sind von ihm ausgeschlossen; nur unbescholtene, ehrenhafte, gesunde und kräftige Männer bilden die Armee. König und Kaiser tragen den Rock des Soldaten; Prinzen und Fürsten stehen in den Reihen des Heeres. Äußerer Glanz und innerer Wert sind nirgends in höherem Grade vereinigt, als in der Armee, der Blüte und dem Stolz des Volkes.

Doch der Soldatenstand ist auch der Stand vieler Beschwerden, Gefahren, Anstrengungen und Entbehrungen, der Stand der Unterwürfigkeit, Selbstverleugnung und Aufopferung. Der Soldat muß gegebenenfalls auf alle Genüsse und Annehmlichkeiten des Lebens verzichten. Vor dem Feinde ist der Tod seine nächste Aussicht und ein ehrenvolles Andenken oft seine einzige Belohnung.

Ein solcher Stand stellt hohe Anforderungen an jedes einzelne seiner Mitglieder und legt große, schwer zu erfüllende Pflichten auf.

§ 2. Die Pflichten des Soldaten.

Die hauptsächlichsten Pflichten des Soldaten sind in den Kriegsartikeln enthalten; diese geben ihm die Richtschnur, wonach er im Frieden wie im Kriege zu leben, und zu handeln hat, machen ihn mit den Belohnungen für treue Pflichterfüllung bekannt, zeigen ihm aber auch die Strafen, welche die Verletzung der Pflichten nach sich zieht.

Art. 1. Der Soldat muß stets der ernstesten Pflichten seines Berufes eingedenk und dieselben gewissenhaft zu erfüllen eifrig bemüht sein.

Art. 2. Die unverbrüchliche Wahrung der im Fahnenreide gelobten Treue ist die erste Pflicht des Soldaten. Nächstdem erfordert der Beruf des Soldaten: Kriegsfertigkeit, Mut bei allen Dienstobliegenheiten und Tapferkeit im Kriege, Gehorsam gegen den Vorgesetzten, ehrenhafte Führung in und außer dem Dienste, gutes und rechtliches Verhalten gegen die Kameraden.

§ 3. Treue gegen den König.

Treue gegen den König ist die erste und heiligste Pflicht des Soldaten. Ein treuer Soldat ist dem Landesherrn völlig ergeben, hegt die tiefste Ehrfurcht vor ihm, erweist ihm unbedingten Gehorsam, versteht dessen Dienste gewissenhaft, schützt seine Person gegen alle Feinde und verteidigt die Ehre der Krone gegen jedermann, der sie anzutasten wagt; er verläßt seine Fahne unter keinen Verhältnissen, und niemals ist ihm in Ausübung der Pflicht und Treue gegen König und Vaterland eine Anstrengung oder ein Opfer zu groß; willig bringt er derselben sogar sein Leben dar. Des Bayern Wahlspruch lautet: „In Treue fest!“

Die Pflicht der Treue verlegt, wer sich des Kriegsverrates und der Fahnenflucht schuldig macht oder sich der Verpflichtung zum Kriegsdienste zu entziehen sucht.

Art. 3. Wer in der Absicht, den Feind zu begünstigen oder die deutschen oder verbündeten Truppen zu schädigen, sich mit dem Feinde in Verbindung setzt, oder wer in solcher Absicht durch sonstige Handlungen oder Unterlassungen die deutschen oder verbündeten Truppen in Gefahr, Unsicherheit oder Nachteil bringt, bricht die eidlich gelobte Treue und macht sich des Kriegsverrats schuldig.

Der Verräter wird mit den schwersten Freiheits- und Ehrenstrafen, oder mit dem Tode bestraft.

Gleiche Strafen treffen, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden, denjenigen, der ein zu seiner Kenntnis gelangtes verräterisches Vorhaben nicht alsbald seinen Vorgesetzten anzeigt (s. auch Abschn. XIV. Kap. 2 § 5).

Art. 4. Dem Soldaten soll seine Fahne heilig sein. Wer dieselbe verläßt oder von der Fahne wegbleibt, um sich seiner Verpflichtung zum Dienst zu entledigen, macht sich der Fahnenflucht (Desertion) schuldig.

Art. 5. Wer im Felde eine Fahnenflucht begeht, wird mit Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes und Gefängnis, oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, oder mit dem Tode bestraft.

Art. 6. Wer vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung fahnenflüchtig wird, oder wer zum Feind übergeht, wird mit dem Tode bestraft. Die Todesstrafe trifft auch die Anstifter und Rädelshörer eines im Felde gemachten Komplotts zur Fahnenflucht.

Art. 7. Wer in Friedenszeiten der Fahnenflucht sich schuldig macht, wird mit Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes und Gefängnis nicht unter sechs Monaten, nach Umständen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Art. 8. Wer von einem Vorhaben zur Fahnenflucht Kenntnis erhält und dies seinem Vorgesetzten nicht sogleich anzeigt, wird, wenn die Fahnenflucht begangen worden, mit Arrest, oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, und wenn die Fahnenflucht im Felde begangen worden, mit Gefängnis von einem Jahre bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 9. Verleitung eines anderen zur Fahnenflucht oder vorsätzliche Beförderung einer solchen wird, wenn die Fahnenflucht erfolgt ist, mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, im Felde mit Gefängnis von fünf bis zu zehn Jahren, nach Umständen unter gleichzeitiger Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes bestraft.

Art. 10. Eigenmächtige Entfernung von der Truppe oder der Dienststellung, absichtliches Fernbleiben von derselben und Urlaubsüberschreitung

werden, sofern nicht Fahnenflucht vorliegt, mit Arrest, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 11. Wer durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung seiner Verpflichtung zum Dienst sich untauglich macht oder durch einen anderen sich untauglich machen läßt, wird neben Versehung in die 2. Klasse des Soldatenstandes mit Gefängnis von einem Jahre bis zu fünf Jahren bestraft.

Dieselbe Gefängnisstrafe, nach Umständen unter gleichzeitiger Versehung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, trifft denjenigen, welcher einen anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zum Dienst untauglich macht.

Art. 12. Wer in der Absicht, sich der Erfüllung seiner Verpflichtung zum Dienst ganz oder teilweise zu entziehen, ein auf Täuschung berechnetes Mittel anwendet, wird mit Arrest, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft, nach Umständen unter gleichzeitiger Versehung in die 2. Klasse des Soldatenstandes. Gleiche Strafe trifft den Teilnehmer.

§ 4. Kriegsfertigkeit.

Zur Kriegsfertigkeit des Soldaten gehört, daß er in allen Zweigen des Dienstes gut ausgebildet ist, alle seine Obliegenheiten kennt, körperliche Anstrengungen und Entbehrungen zu ertragen vermag, seine Waffen geschickt zu gebrauchen gelernt hat und so ein tüchtiges, allseitig verwendbares und nie verfallendes Werkzeug der Heeresleitung geworden ist.

Der Soldat muß unausgesetzt bestrebt sein, den erwähnten Grad von Kriegsfertigkeit zu erreichen, und sich daher bei allen Übungen willig und verdroffen zeigen, die Lehren und Ermahnungen seiner Vorgesetzten, die ihn unterweisen, genau beachten und alle seine körperlichen Kräfte und geistigen Fähigkeiten seiner militärischen Ausbildung widmen.

Art. 37. Der Soldat soll zur Erlangung der Kriegstüchtigkeit unausgesetzt sich bemühen, den Gebrauch der Waffen ganz und vollständig kennen zu lernen.

§ 5. Mut und Tapferkeit.

Mut zeigt derjenige, welcher vor keiner Gefahr und Schwierigkeit zurückschreckt.

Vielen ist der Mut angeboren, vielen aber, deren Natur zaghaft und ängstlich ist, muß er erst anezogen werden durch Förderung der Kraft und Gewandtheit des Körpers, durch Stärkung des Willens, durch Belebung der Pflichttreue, durch Belehrung über das Schmachvolle und die Nachteile der Feigheit und über das Ehrenhafte und die Erfolge des Mutes, durch Erweckung eines festen Gottvertrauens u. s. w.

Der Mut kann und soll sich bei allen Dienstobliegenheiten, wie beim Turnen, Schwimmen, anstrengenden Übungen, bei Ausübung des Wachtdienstes, bei Verhaftungen, Unterdrückung von Tumulten, bei Feuer- und Wassergefahr u. bewähren.

Die Tapferkeit ist der Mut im Kampfe, die Ausdauer im feindlichen Feuer, die Kühnheit und Todesverachtung, mit welcher der Soldat dem Führer folgt und sich gegen den Feind stürzt; sie ist die höchste Tugend des Soldaten.

Art. 13. Die Feigheit ist für den Soldaten besonders schimpflich und erniedrigend; niemals darf er sich aus Furcht vor persönlicher Gefahr von der Erfüllung seiner Berufspflichten abwendig machen lassen.

Art. 14. Wer während des Gefechts aus Feigheit die Flucht ergreift oder die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, wird mit dem Tode bestraft.

Art. 15. Wer sonst aus Feigheit vor dem Feinde flieht, bei dem Vormarsch zum Gefecht, während des Gefechts oder auf dem Rückzuge von seinem Truppenteile heimlich zurückbleibt, von demselben sich wegschleicht oder sich versteckt hält, seine Waffen oder Munition wegwirft oder im Stich läßt, oder sein Pferd oder seine Waffen unbrauchbar macht, oder durch Vorschützen einer Verwundung oder eines Leidens oder durch absichtlich veranlaßte Trunkenheit dem Gefechte oder vor dem Feinde einer sonstigen, mit Gefahr für seine Person verbundenen Dienstleistung sich zu entziehen sucht, wird mit Zuchthaus, nach Umständen bis zu lebenslänglicher Dauer, bestraft.

Wer außerdem eine seiner militärischen Dienstpflichten aus Besorgnis vor persönlicher Gefahr verläßt, wird mit Arrest oder Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft, nach Umständen unter gleichzeitiger Veretzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes.

§ 6. Gehorsam.

Das unerläßliche Erfordernis für die erfolgreiche Ausbildung und Führung einer Armee ist der Gehorsam, welcher verbürgt, daß der Wille der obersten Heeresleitung durchgreift durch alle Rangstufen bis hinab zu dem gemeinen Manne, und daß die Armee in allen ihren Gliedern einheitlich nach dem Plane des Führers ausgebildet und verwendet wird.

Der Gehorsam besteht in der Unterordnung (Subordination) des Untergebenen unter den Vorgesetzten, in der unbedingten und pünktlichen Befolgung der Befehle des letzteren.

Der Untergebene hat, was ihm auch der Vorgesetzte befiehlt, ohne Widerspruch und Murren, ohne widerspenstige Geberde oder eine Miene des Unwillens anzuhören und unbedingten und unverzüglich zu verrichten.

Er hat den Befehl, mag dieser zweckmäßig erscheinen oder nicht, nach bestem Wissen und Gewissen, d. h. nach dem Wortlaute und im Sinne des befehlenden Vorgesetzten auszuführen. Die Verantwortung für den Befehl, dessen Zweckmäßigkeit u. trägt der Vorgesetzte.

Versteht der Soldat einen Befehl nicht, so soll er bescheiden und kurz eine Erläuterung erbitten.

Stellen sich der Ausführung eines Befehles Hindernisse entgegen, welche der Vorgesetzte nicht wissen konnte, so hat der Untergebene das Recht und die Pflicht, sinngemäße Abänderungen zu treffen und dem Vorgesetzten nachträglich darüber Meldung zu erstatten.

Widerspricht ein Befehl dem von einem anderen Vorgesetzten bereits früher erteilten Befehle, so muß der Untergebene darauf aufmerksam machen, den neuen Befehl aber ausführen, wenn der Vorgesetzte darauf besteht.

Nur dann, wenn der Vorgesetzte einen Verrat gegen den König und das Vaterland oder ein sonstiges Verbrechen beabsichtigt, muß ihm hierbei der Gehorsam verweigert werden.

Mit dem Gehorsam eng verbunden ist eine aufrichtige Ehrerbietung und Achtung gegen den Vorgesetzten. Der Untergebene würde sich eines strafbaren Vergehens schuldig machen, wenn er die dem Vorgesetzten gebührende Ehrenbezeugung unterließe, wenn er demselben nicht bescheiden und dienstwillig begegnete, sondern sich anmaßend und frech benehmen würde, wenn er den Vorgesetzten belügen, wenn er dessen Anordnungen bespötteln, seine Befehle bekräfteln und wenn er von seiner Person unehrerbietig sprechen, wenn er ihn gar durch Worte oder Thaten beleidigen würde.

Glaubt ein Untergebener, daß ihm durch Ertheilung eines Befehles zu nahe getreten worden, so ist ihm nach Vollziehung desselben bezw. nach Beendigung des Dienstes gestattet, Beschwerde zu führen.

Und ebenso steht, falls sich ein Vorgesetzter beleidigender Ausdrücke bedienen oder sich gar zu Thätlichkeiten hinreißen lassen sollte, dem sich gekränkt Fühlenden das Recht der Beschwerde zu; niemals aber darf sich dieser unterfangen, seinen Vorgesetzten zu Rede zu stellen oder sich selbst Genugthuung zu verschaffen.

Der Gehorsam wird durch die richtige Art des Befehlens und durch die Erziehung des Untergebenen zum Gehorsam erzielt.

Was befohlen wird, soll kurz, klar und bestimmt befohlen werden. Es genügt nicht, daß man befiehlt, auch nicht, daß man das Rechte dabei im Auge hat, vielmehr hat die Art, wie man befiehlt, einen großen Einfluß auf den Untergebenen.

Der Vorgesetzte vermeide es, zu befehlen oder zu verbieten, wenn er nicht die Mittel hat, seinem Befehl oder Verbot Geltung zu verschaffen, andererseits übermache er stets die Ausführung seiner Befehle.

Einen einmal gegebenen Befehl abzuändern, ist thöricht zu unterlassen. Während einerseits jeder Ungehorsam streng zu bestrafen ist, soll andererseits der Vorgesetzte durch ruhiges, ernstes und gesetztes Benehmen, durch Wohlwollen und Fürsorge die Achtung und das Vertrauen seiner Untergebenen sich erwerben und ihnen Liebe und Anhänglichkeit für den Dienst in dem Maße erwecken, daß sie nicht aus knechtischer Unterwürfigkeit und aus Furcht vor Strafe, sondern aus eigenem Triebe den Befehlen nachzukommen sich bestreben. Die Herablassung und Nachsicht sollen aber nie in enge Vertraulichkeit ausarten oder gar so weit gehen, daß daraus ein mit der Würde des Vorgesetzten unerträgliches Verhältnis entsteht.

Der Vorgesetzte soll ferner bei Ertheilung von Befehlen niemals seine Befugnisse überschreiten, von dem Untergebenen nichts fordern, was den Gesetzen des Dienstes zuwiderläuft, und soll dem Untergebenen den Dienst nicht unnötig erschweren oder sich beigeheßen lassen, denselben in herabwürdigender Weise zu behandeln oder gar zu mißhandeln.

Art. 16. Der Gemeine muß jedem Offizier und Unteroffizier und der Unteroffizier jedem Offizier, sowohl von dem Truppenteile, bei welchem er dient, als von jedem andern Truppenteile des Heeres oder der kaiserlichen Marine Achtung und Gehorsam beweisen und ihren Befehlen pünktlich Folge leisten.

Art. 17. Achtungswidriges Benehmen gegen den Vorgesetzten wird mit Arrest, in schwereren Fällen, insbesondere wenn die That unter dem Gewehr und vor versammelter Mannschaft begangen ist, mit strengem Arrest nicht unter 14 Tagen, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren; Beleidigung des Vorgesetzten oder im Dienststrang Höheren aber mit Arrest, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 18. Ungehorsam gegen einen Dienstbefehl, sowie Belügen des Vorgesetzten auf Befragen in dienstlichen Angelegenheiten wird mit Arrest bestraft. Wird durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachteil verursacht, so tritt strenger Arrest nicht unter 14 Tagen, oder Gefängnis oder Festungshaft bis zu zehn Jahren, im Falle von einem Jahre bis zu lebenslänglicher Dauer ein.

Art. 19. Wer den Gehorsam ausdrücklich verweigert oder seinen Ungehorsam sonst durch Worte, Geberden oder Handlungen zu erkennen gibt, sowie derjenige, der den Vorgesetzten über einen von ihm erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt oder auf wiederholt erhaltenen

Befehl in Dienstfachen im Ungehorsam beharrt, wird mit strengem Arrest nicht unter 14 Tagen, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft. Ist eine solche Handlung vor dem Feinde begangen, so tritt Gefängnis oder Festungshaft nicht unter zehn Jahren bis zu lebenslänglicher Dauer oder Todesstrafe ein.

Art. 20. Wer es unternimmt, einen Vorgesetzten mittels Gewalt oder Drohung an der Ausführung eines Dienstbefehls zu hindern oder zur Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung zu nötigen, wird wegen Widersetzung mit Gefängnis oder Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, im Felde mit Gefängnis nicht unter zwei Jahren bestraft. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die zur Unterstützung der Vorgesetzten befehligten oder zugezogenen Mannschaften begangen wird.

Art. 21. Wer sich einem Vorgesetzten thätlich widersetzt oder einen thätlichen Angriff gegen ihn unternimmt, wird mit Gefängnis oder Festungshaft nicht unter drei Jahren, in schwereren Fällen aber mit Gefängnis oder Festungshaft oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft. Ist die Thätlichkeit im Felde verübt und zwar während des Dienstes, so tritt Todesstrafe, wenn sie außer Dienst verübt ist, Gefängnis oder Festungshaft nicht unter zehn Jahren bis zu lebenslänglicher Dauer ein.

Auch ist jeder Vorgesetzte berechtigt, um einen thätlichen Angriff des Untergebenen abzuwehren oder um seinen Befehlen in äußerster Not oder dringendster Gefahr Gehorsam zu verschaffen, die Waffe gegen den Untergebenen zu gebrauchen.

Art. 22. Glaubt der Soldat wegen nicht richtigen Empfanges dessen, was ihm gebührt, wegen unwürdiger Behandlung oder aus einem anderen Grunde zu einer Beschwerde Veranlassung zu haben, so ist er dennoch verbunden, seine Dienstobliegenheiten unweigerlich zu erfüllen, und darf weder seine Kameraden auffordern, gemeinschaftlich mit ihm Beschwerde zu führen, noch sonst Mißmut unter ihnen zu erregen oder sie aufzuwiegeln suchen. Auch darf der Soldat niemals während oder unmittelbar nach Beendigung des Dienstes, sondern erst am folgenden Tage seine Beschwerde anbringen. Dagegen kann er sich aber versichert halten, daß seiner Beschwerde, insofern sie begründet ist, abgeholfen werden wird.

Art. 23. Wer wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde anbringt, wird mit Arrest, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu einem Jahre bestraft.

Wer leichtfertig auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerden, oder wer eine Beschwerde unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege anbringt, wird mit Arrest bestraft.

Art. 24. Wer es unternimmt, Mißvergnügen in Beziehung auf den Dienst unter seinen Kameraden zu erregen, wird mit Arrest, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 25. Wer seine Kameraden auffordert oder anreizt, gemeinschaftlich entweder dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern oder sich ihm zu widersetzen oder eine Thätlichkeit gegen ihn zu begehen, wird wegen Aufwiegelung mit Gefängnis nicht unter fünf Jahren, in schwereren Fällen nicht unter zehn Jahren, im Felde bis zu lebenslänglicher Dauer bestraft.

Art. 26. Verabreden zwei oder mehrere eine gemeinschaftliche Verweigerung des Gehorsams oder eine gemeinschaftliche Widersetzung oder Thätlichkeit gegen den Vorgesetzten, so machen sie der Meuterei sich schuldig und werden mit der für die verabredete Handlung gesetzlich angedrohten Strafe in erhöhtem Maße bestraft.

Wer von einer Meuterei, welche zu seiner Kenntniß gelangt, seinem Vorgesetzten nicht sogleich Anzeige macht, hat, wenn die verabredete Handlung begangen worden ist, Arrest oder Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren zu gewärtigen.

Art. 27. Wenn zwei oder mehrere sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften es unternehmen, dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern, sich ihm zu widersetzen oder eine Thätlichkeit gegen ihn zu begehen, so werden dieselben wegen militärischen Aufruhrs neben Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes mit Gefängnis nicht unter fünf Jahren, im Felde nicht unter zehn Jahren bestraft.

Die Räbelsführer und Anstifter eines militärischen Aufruhrs, sowie diejenigen, welche unter den Aufrührern den höchsten Dienstgrad einnehmen, oder welche persönlich von dem Vorgesetzten zum Gehorsam aufgefordert, diesen durch Wort oder That verweigern, oder welche eine Gewaltthätigkeit gegen den Vorgesetzten begehen, werden mit Zuchthaus von fünf Jahren bis zu lebenslänglicher Dauer, und wenn der Aufruhr im Felde begangen wird, mit dem Tode bestraft.

Wird der militärische Aufruhr vor dem Feinde begangen, so tritt gegen sämtliche Beteiligte die Todesstrafe ein.

Art. 28. Wer gegen eine militärische Wache die ihr schuldige Achtung verlegt oder einer Beleidigung, eines Ungehorsams, einer Widersetzung oder einer Thätlichkeit sich schuldig macht, wird ebenso bestraft, als wenn er die Handlung gegen einen Vorgesetzten begangen hätte.

Als militärische Wachen sind anzusehen: alle zum Wach- oder militärischen Sicherheitsdienst befehligten Personen des Soldatenstandes mit Einschluß der Feldgendarmen, welche in Ausübung dieses Dienstes begriffen und als solche äußerlich erkennbar sind.

Art. 29. Wer zur Beratung über militärische Angelegenheiten, Einrichtungen oder Befehle ohne dienstliche Genehmigung eine Versammlung von Personen des Soldatenstandes veranstaltet, ingleichen wer zu einer gemeinschaftlichen Vorstellung oder Beschwerde Unterschriften sammelt, wird mit Arrest oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren, die an einer solchen Versammlung, Vorstellung oder Beschwerde Beteiligten aber werden mit Arrest oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 47. Wer irgend eine Dienstgewalt über andere auszuüben hat, soll durch ruhiges, ernstes und gesetztes Benehmen die Achtung und das Vertrauen seiner Untergebenen sich zu erwerben suchen. Er darf daher den Untergebenen den Dienst nicht unnötig erschweren und von denselben nur solche Geschäfte und Leistungen fordern, welche der Dienst mit sich bringt. Wer dieselben vorschriftswidrig behandelt, beleidigt oder gar mißhandelt, oder wer seine Dienstgewalt dazu mißbraucht, um auf Kosten seiner Untergebenen sich Vorteile zu verschaffen, wird nachdrücklich resp. nach den Gesetzen bestraft.